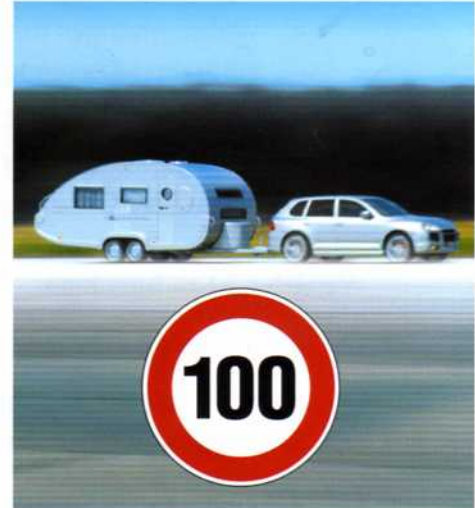


Anhebung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit bei Kraftfahrzeugen mit Anhängern.

Mit Änderung der 9. Ausnahmeverordnung zur StVO sind die Vorschriften für die „100 km/h - Genehmigung“ neu gefasst worden. Die wichtigsten Änderungen sind die Aufhebung der festgeschriebenen Fahrzeugkombination und die Anhebung der Gewichtsfaktoren unter bestimmten technischen Voraussetzungen. Die bisher erteilten „100 km/h - Genehmigungen“ bleiben gültig.



Die Verordnung gilt weiterhin, wenn Anhänger mitgeführt werden, für:

- ▶ Personenkraftwagen
- ▶ mehrspurige Kraftfahrzeuge mit einer zulässigen Gesamtmasse bis 3,5 t
- ▶ Kraftomnibusse mit einer zulässigen Gesamtmasse bis 3,5 t, mit Tempo 100 km/h Zulassung gemäß § 18 Abs. 5 Nr. 3 StVO

Dies wirkt sich im Wesentlichen wie folgt aus:

- ▶ kein Genehmigungsverfahren der Fahrzeugkombination durch die Verkehrsbehörde; die Zulässigkeit verantwortet allein der Fahrzeugführer
- ▶ freie Austauschbarkeit von Zugfahrzeug und Anhänger
- ▶ bei einem bestimmten Leergewicht des Zugfahrzeugs dürfen bei vorliegen folgender technischer Voraussetzungen Anhänger mit 100 km/h auf Autobahnen und Kraftfahrstraßen gezogen werden:
 1. Wohnanhänger mit Bremse, hydraulischen Schwingungsdämpfern sowie Stabilisierungseinrichtung nach ISO 11555-1 oder gleichwertige Stabilisierungseinrichtung mit amtlichem Prüfzertifikat: **zulässiges Gesamtgewicht Wohnwagen \leq Leergewicht/Zugfahrzeug**
 2. andere Anhänger mit Bremse und hydraulischen Schwingungsdämpfern: **zulässiges Gesamtgewicht Anhänger \leq 1,1 x Leergewicht/Zugfahrzeug**
 3. andere Anhänger wie 2., jedoch zusätzlich mit Stabilisierungseinrichtung nach ISO 11555-1 oder gleichwertiger Stabilisierungseinrichtung mit amtlichem Prüfzertifikat: **zulässiges Gesamtgewicht Anhänger \leq 1,2 x Leergewicht/Zugfahrzeug**

4. Wohnanhänger mit starrem Aufbau, Bremse und hydraulischen Schwingungsdämpfern:
zulässiges Gesamtgewicht Anhänger $\leq 0,8 \times$ Leergewicht/Zugfahrzeug
5. alle Anhänger ohne Bremse und Anhänger mit Bremse, aber ohne hydraulische Schwingungsdämpfer:
zulässiges Gesamtgewicht Anhänger $\leq 0,3 \times$ Leergewicht/Zugfahrzeug

Weiterhin ist zu beachten:

- ▶ das ziehende Fahrzeug muss einen automatischen Blockierverhinderer aufweisen
- ▶ die Stützlast der Kombination ist an der größtmöglichen Stützlast des Zugfahrzeuges oder des Anhängers zu orientieren, wobei als Obergrenze in jedem Fall der kleinere Wert gilt
- ▶ die zulässige Gesamtmasse des Anhängers muss kleiner oder höchstens gleich der zulässigen Anhängelast sein und darf die zulässige Gesamtmasse des Zugfahrzeugs nicht übersteigen
- ▶ an der Rückseite des Anhängers muss eine von der Straßenverkehrsbehörde gesiegelte Tempo-100-Plakette angebracht sein
- ▶ die Reifen des Anhängers dürfen nicht älter als 6 Jahre sein und müssen mindestens der Geschwindigkeitskategorie „L“ = 120 km/h entsprechen

Bei allen Veränderungen, die dazu führen, dass den Anforderungen nicht mehr entsprochen wird, richtet sich die zulässige Höchstgeschwindigkeit nach der Straßenverkehrs-Ordnung.

Unser Service für Ihre Mobilität:

Lassen Sie sich von einem DEKRA Sachverständigen bestätigen, dass Ihr Anhänger alle Voraussetzungen für den Betrieb im Rahmen der 9. Ausnahmereverordnung erfüllt. Mit einem entsprechendem Eintrag im Fahrzeugschein wird Ihnen anschließend von der Straßenverkehrsbehörde die offizielle Bescheinigung und eine Tempo-100-Plakette ausgehändigt. Diese Bescheinigung gilt nur für den betreffenden Anhänger und ist ständig bei den Kfz-Papieren mitzuführen. Die Plakette muss hinten am Anhänger angebracht werden.

Mit unserem Service sind Sie immer hochaktuell.

Rufen Sie uns an. Über unsere Info-Line 0 18 05/20 99 (0,12 €/Min) erreichen Sie immer die DEKRA Niederlassung in Ihrer Nähe.

*Quelle: Dritte Verordnung zur Änderung der 9. Ausnahmereverordnung zur StVZO, Stand 11/05; Änderungen vorbehalten

